

Textliche Festsetzungen



Geltungsbereich



Baugrenzen



Öffentl. Verkehrsflächen



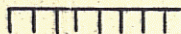
Öffentl. Parkflächen



Eigentumsgrenzen



Hecke



Geschlossene Einfriedigung
ohne Tor und Tür



Von jeglicher Bebauung
und von jeglichem Bewuchs
von über 0,80m Höhe -
gemessen von den betref-
fenden Fahrbahnkanten -
freizumachen u. freizuhalten

WA

Allgemeines Wohngebiet



Nur Einzelhäuser



GFZ -(Geschoßflächenzahl)

0.3

GRZ -(Grundflächenzahl)

II

Geschoßzahl (Höchstgrenze)
(Wenn 2geschossig, GFZ 0.4)

Ausnahme gem. § 31,1 BBauG halb-
offene Bauweise (Garagen auf der
Grenze), wenn gem. § 13,2 oder 13,4
RGO unbedenklich.

Mindestgröße der Baugrundstücke
600 qm

In jedem Vorgarten ist ein Baum
anzupflanzen.

Die bebauten Grundstücke sind an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen. Die Abwässer der bebauten Grundstücke sind in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten. Die Straßenhöhen und die Kellersohlen sind entsprechend anzulegen.